

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1010 WienBetrifft GESETZENTWURF
Zl. 14. MRZ. 1989

Datum: 14. MRZ. 1989

Verteilt 17.3.89 Haage

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 421-01/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert wird;
StellungnahmeSchr. des BMLV vom 2. Feber 1989,
GZ 10 042/209-1.14/89

H. Stohanzl
Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu über-
reichen.

Anlagen

9. März 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Rechenschaft
der Arbeit
Masche



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 421-01/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme
Schreiben des BMLV vom
2. Feber 1989,
GZ 10 042/209-1.14/89

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Da nach den ho Feststellungen laufend (anlässlich der Abwicklung
des Luftraumüberwachungs-Flugzeugsystems) Zeitsoldaten zu Dienst-
leistungen ins Ausland entsendet werden, wird empfohlen, eine
- bisher fehlende - Regelung über Ansprüche bei Auslanddienstreis-
sen Wehrpflichtiger in das Heeresgebührengesetz aufzunehmen.

Die Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes gelten gemäß dessen
§ 1 nur für Personen, die Präsenzdienst leisten, womit die in
diesem Gesetz festgelegten Ansprüche im Regelfall auf die Dauer
der Präsenzdienstleistung begrenzt sind. Gem § 38 Abs 1 des Wehr-
gesetzes beginnt die Dienstzeit der zum Bundesheer Einberufenen
mit dem Tag, für den sie einberufen sind. In Einzelfällen kommt
es jedoch vor, daß Wehrpflichtige im Hinblick auf deren Wohnort
und die bestehenden Verkehrsverbindungen bereits an dem dem Ein-
berufungstag vorangehenden Tag die Reise zum Einberufungsort an-
treten müssen, ohne aber - nach dem oben Gesagten - Anspruch auf
Verpflegung, Unterkunft, Leistungen bei Erkrankungen und Verlet-
zungen usw zu haben.

Es wäre daher zweckmäßigerweise klarzustellen, daß die Ansprüche
nach dem Heeresgebührengesetz bereits ab dem Beginn einer erfor-
derlichenfalls vor dem Einberufungstag angetretenen Anreise zum
Einberufungsort zustehen.

- 2 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

9. März 1989

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Möglichkeit
der Unterstellung:
